



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zu Dekarbonisierungs- maßnahmen

nach Nr. 4 der Bestimmungen der Richtlinie für Beihilfen für strom-
und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung
(Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Hinweis: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben, sobald eine überarbeitete Version des Merkblatts veröffentlicht wird, keine Gültigkeit mehr.

Die aktuell gültige Version finden Sie auf der Webseite des BAFA, www.BAFA.de in der Rubrik Energie → Industriestrompreis unter Informationen zum Thema in Publikationen.

In diesem Dokument finden Sie jeweils nur die zum aktuellen Zeitpunkt gültige Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt.

Der Zeitpunkt des aktuellen Stands dieser Fassung ist im Impressum angegeben.

Inhaltsverzeichnis

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorbemerkung.....	5
1. Allgemeine Anforderungen an Dekarbonisierungsmaßnahmen.....	5
2. Anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen.....	5
2.1 Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungskapazität erneuerbarer Energien	6
2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken	8
2.3 Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, die geeignet sind, eine Anpassung des Stromverbrauchs in Reaktion auf markt- oder netzseitige Signale zu ermöglichen	9
2.4 Maßnahmen zur Infrastrukturmodernisierung oder -erweiterung	10
3. Vorgaben zur Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen.....	11
3.1 Höhe der Investitionsverpflichtung	11
3.2 Umsetzungszeitpunkt und Umsetzungsfrist	12
3.3 Aufteilen von Investitionssummen	13
3.4 Ansatzfähige Kosten der Investitionen.....	14
3.5 Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen durch Dritte.....	15
4. Nachweisführung	15
5. Rechtsfolgen bei Nicht- oder Teilerfüllung der Verpflichtung	17

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BECV	BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
ISO	International Organization for Standardization
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
ORC	Organic Rankine Cycle
PPA	Power Purchase Agreement
SPK	Strompreiskompensation

Vorbemerkung

Der Industriestrompreis ist gezielt an Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen geknüpft. Durch diese Kopplung wird sichergestellt, dass die gewährten Erleichterungen direkt in die Zukunftsfähigkeit der Produktionsprozesse in der Industrie fließen, fossile Abhängigkeiten nachhaltig reduziert werden sowie die Kosten des Stromsystems insgesamt verringert werden.

In diesem Merkblatt werden die zentralen Bestimmungen zur Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen nach Nr. 4 der Richtlinie für Beihilfen für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 näher erläutert und mit Beispielen veranschaulicht.

1. Allgemeine Anforderungen an Dekarbonisierungsmaßnahmen

Das antragstellende Unternehmen (Antragsteller) muss für die Gewährung der Billigkeitsleistung einen Beitrag zur Dekarbonisierung nach den Vorschriften der Nummer 4 der Richtlinie erbringen. Hierzu muss sich der Antragsteller bei Antragstellung verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben (Investitionsverpflichtung).

Der Antragsteller muss **mindestens 50 Prozent der gewährten Basis-Beihilfe** in eine oder mehrere der in der Richtlinie in Nummer 4.1 Buchstaben a) bis d) genannten Optionen investieren. Sofern der Flexibilitätsbonus beantragt wird, gelten andere Vorgaben zur Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen (s. hierzu weiterführende Erläuterungen in Kapitel 3.1). Die Maßnahmen sind zudem innerhalb vorgegebener Fristen umzusetzen (entsprechende Erläuterungen zu den Fristen finden sich in Kapitel 3.2). Die Maßnahmen müssen nicht an der beantragten Abnahmestelle des Antragstellers umgesetzt werden, jedoch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Maßnahmen durch Dritte umgesetzt werden; die entsprechenden Anforderungen werden in Kapitel 3.5 beschrieben.

In Kapitel 3.4 wird beschrieben, welche Kosten bei der Umsetzung von Maßnahmen regelmäßig angesetzt werden können. Teilweise gelten bei einzelnen Dekarbonisierungsmaßnahmen besondere Regelungen zum Ansetzen von Kosten, die in Kapitel 2 erläutert werden.

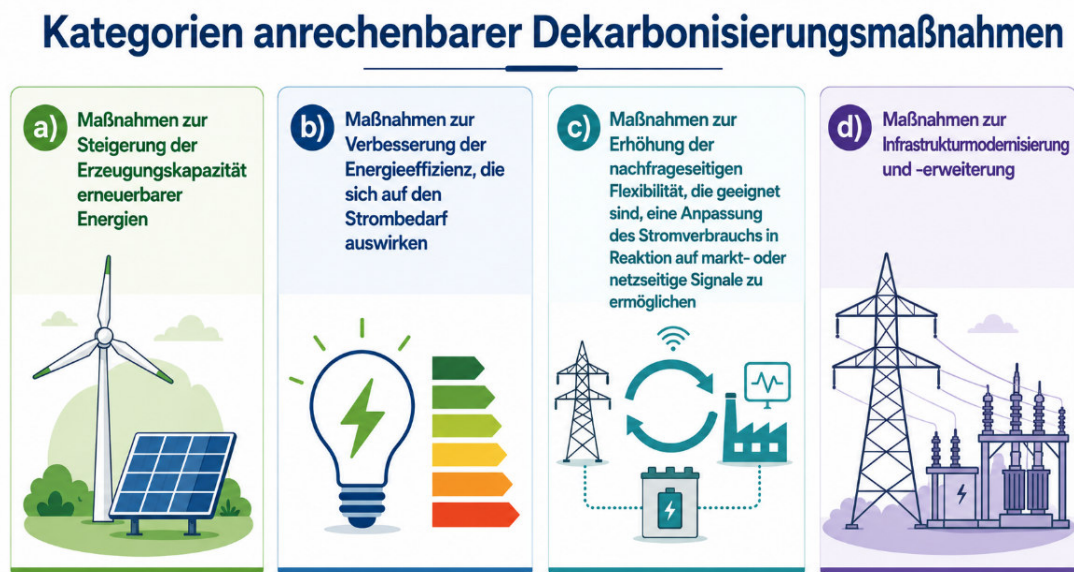
Für die nach der Richtlinie verpflichtend umzusetzenden Dekarbonisierungsmaßnahmen darf **keine andere Beihilfe** in Anspruch genommen werden, d. h. es dürfen für diese Investitionen keine Förderprogramme, die als staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts eingestuft sind, und auch keine sonstigen Beihilfen in Anspruch genommen werden (z. B. nach dem EEG). Förderprogramme und -mittel, die keine staatlichen Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht sind, können in Anspruch genommen werden. Auch Beihilfen, deren Beihilfegegenstand nicht die umzusetzende Dekarbonisierungsmaßnahme ist, können grundsätzlich in Anspruch genommen werden (z. B. SPK, BesAR), siehe hierzu Näheres in Kapitel 3.3.

2. Anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen

Die Richtlinie sieht nach Nummer 4.1 Buchstaben a) bis d) vier Kategorien von Maßnahmen vor, die im Folgenden näher erläutert werden und anhand von Beispielen veranschaulicht werden. Bei den aufgeführten Maßnahmen gilt die Vorgabe, dass sie einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, als erfüllt. Maßnahmen, die nicht von den dort aufgeführten Regelbeispielen abgedeckt sind, sind als anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen zulässig, wenn sie hinsichtlich ihres messbaren Beitrags zur Senkung der Kosten des Stromsystems mit den in der jeweiligen Maßnahmengruppe aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar sind.

Eine Anlage gilt als neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erstmalig in Betrieb genommen wird. Sowohl Erweiterungs- wie auch Ersatzinvestitionen können anerkannt werden, wenn die neue Anlage einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leistet. Eine Modernisierung liegt vor, wenn an einer bestehenden Anlage wesentliche Anlagenteile erneuert werden und hierdurch ein messbarer Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems erbracht wird. Unter den Begriff der Modernisierung fallen somit der partielle oder vollständige Ersatz wesentlicher die Effizienz bestimmende Anlagenteile durch den Einbau neuer bzw. neuartiger Teile und Komponenten.

Abbildung 1: Kategorien anrechenbarer Dekarbonisierungsmaßnahmen



2.1 Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungskapazität erneuerbarer Energien

Diese Kategorie umfasst nach Nr. 4.1 a) der Richtlinie insbesondere:

- Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen;
- Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) oder aus neu abgeschlossenen Wärmeabnahmeverträgen, auch unter Durchführung durch Dritte, soweit diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie dienen.

Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen

In Anlehnung an das EEG wird Erneuerbare Energie im Sinne der Richtlinie als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas bezeichnet. Die Erzeugung erneuerbarer Energien beinhaltet auch die Herstellung von erneuerbaren Kraft- bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (sogenannte RFNBOs), nicht aber die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Kraft- bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs.

Als anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen können beispielhaft umgesetzt werden:

- Installation einer neuen Photovoltaik-Anlage auf Dach- oder Freiflächen
- Neubau einer Windkraftanlage
- Neubau einer geothermischen Anlage, um die Erdwärme direkt für die Stromerzeugung oder zum Heizen oder Kühlen zu verwenden
- Installation eines thermischen Solarkollektors, um die Solarwärme zum Heizen zu verwenden
- Modernisierung eines Wasserkraftwerks durch Austausch der Generatoren bzw. der aktiven Komponenten der Generatoren, um insbesondere die Leistungsfähigkeit zu steigern und Ausfallzeiten zu reduzieren

Investitionen in Nebenanlagen wie z. B. der Neubau eines Technikgebäudes, die Installation von Schutzzäunen oder die Errichtung einer Transformatorstation inklusive Netzanschluss bedingt durch die Installation einer EE-Erzeugungsanlage können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die zugehörige Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie als Dekarbonisierungsmaßnahme im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt werden kann.

Bei den **neu errichteten oder modernisierten Anlagen muss es sich um Anlagen** handeln, für die keine anderen Beihilfen in Anspruch genommen werden. Die Installation oder die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann somit nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme angerechnet werden, sofern der ins Stromnetz eingespeiste Strom aus derselben Anlage eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhält (im Fall der Installation) oder für die Investition eine andere Beihilfe in Anspruch genommen wird. Die Investitionsmaßnahme darf auch nicht im Nachgang eine EEG-Förderung oder eine anderweitige Beihilfe erhalten.

Dekarbonisierungsmaßnahmen dürfen nach der Richtlinie frühestens nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres umgesetzt werden (vgl. auch Ausführungen zum Umsetzungszeitpunkt in Kapitel 3.2). Damit die oben aufgeführten Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie anrechenbar sind, muss das im Marktstammdatenregister eingetragene Datum der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage (bei Neu-Installation) bzw. Datum der Änderung (bei Modernisierung) somit nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres liegen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie die Logik gemäß Marktstammdatenregister verwendet wird, sodass beispielsweise das Hinzufügen einzelner Module zu einer bestehenden Photovoltaik-Anlage als getrennte (neue) Anlage betrachtet wird.

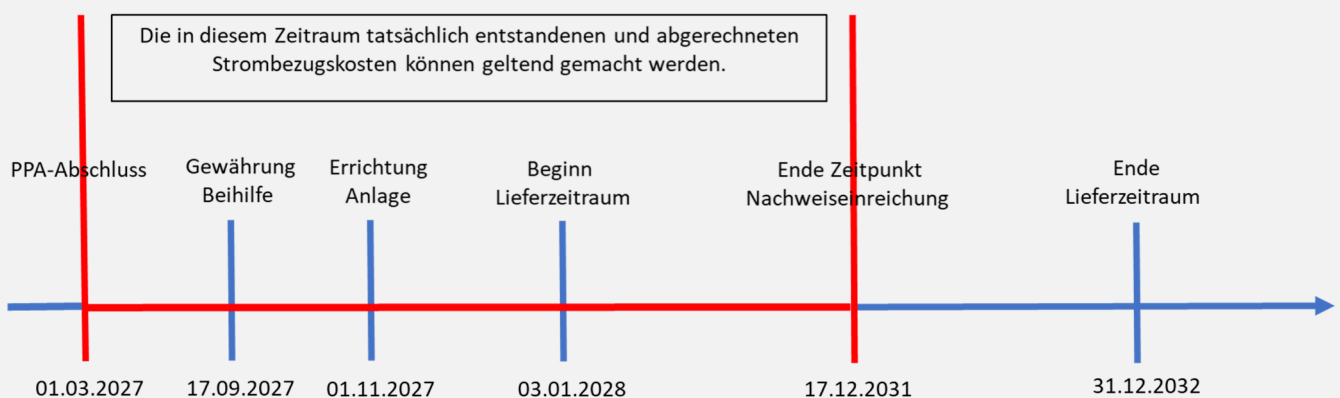
Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene PPA oder aus neu abgeschlossenen Wärmeabnahmeverträgen

Ein Stromliefervertrag (PPA) bzw. Wärmeabnahmevertrag ist neu, wenn der Vertragsabschluss nach Beginn des Abrechnungsjahres 2026 liegt. Der Stromliefervertrag (PPA) bzw. Wärmeabnahmevertrag darf somit frühestens am ersten 1. Januar 2026 geschlossen worden sein. Die neu abgeschlossenen Verträge müssen zudem der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen dienen. Für die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien darf daher auch keine Beihilfe in Anspruch genommen werden (s. oben).

Unabhängig von der Laufzeit der Verträge können nur **die innerhalb des Investitionszeitraums (48 Monate ab Bewilligung, s. Kapitel 3.2) und bis zum Zeitpunkt der Nachweisführung tatsächlich entstandenen und abgerechneten Strombezugskosten zwischen Erzeuger und Abnehmer** als Dekarbonisierungsmaßnahme geltend gemacht werden.

Der Stromliefer- bzw. Wärmeabnahmevertrag muss sich auf **konkret benannte**, neue oder modernisierte Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beziehen. Hierzu muss das Datum der Inbetriebnahme der Anlage (bei Neu-Installation) bzw. Datum der Änderung (bei Modernisierung) nach Beginn des Abrechnungsjahres 2026 liegen. Bei Stromerzeugungsanlagen zählt das im Marktstammdatenregister eingetragene Datum.

Beispiel: Die A-GmbH hat in 2027 für das Abrechnungsjahr 2026 einen Antrag auf den Industriestrompreis gestellt und sich dabei verpflichtet, in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid hat die A-GmbH am 17.09.2027 erhalten, dieser ist auf denselben Tag datiert. Der Mindestinvestitionsbetrag beträgt 2 Mio. Euro. Die A-GmbH hat am 01.03.2027 einen PPA für einen Lieferzeitraum von 5 Jahren abgeschlossen. Die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien wird am 01.12.2027 in Betrieb genommen. Der PPA dient auch der Finanzierung dieser. Ab dem 03.01.2028 beginnt der Lieferzeitraum. Kann die A-GmbH die Strombezugskosten aus dem PPA anrechnen lassen und wenn ja, für welchen Zeitraum?



Ja, da der PPA-Abschluss und die Errichtung der Anlage nach Beginn des Abrechnungsjahres 2026 liegt, kann die A-GmbH grundsätzlich die Strombezugskosten aus dem PPA anrechnen lassen. Da der späteste Zeitpunkt der Nachweisführung zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung der 17.12.2031 ist, kann die A-GmbH maximal die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen und abgerechneten Strombezugskosten geltend machen.

Die Anlagen zur Erzeugung des Stroms bzw. der Wärme müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sofern sich der Vertrag auf Erzeugungsanlagen in mehreren Ländern bezieht, so darf nur der Anteil des Stroms bzw. der Wärme berücksichtigt werden, der auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt wird.

Sofern die Investition in eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie selbst bereits als Dekarbonisierungsmaßnahme im Rahmen dieser Richtlinie geltend gemacht wurde und/oder wird, so können die Kosten für entsprechende Lieferverträge nicht ebenfalls als Dekarbonisierungsmaßnahme berücksichtigt werden, auch nicht bei Dritten.

Wichtig: Es ist nicht möglich, dass der Strombezug durch den PPA als anrechenbarer Stromverbrauch im Rahmen des Industriestrompreises geltend gemacht wird und gleichzeitig die Kosten für dieselben bezogenen Strommengen als Investitionskosten geltend gemacht werden. Eine anteilige Aufteilung der PPA-Mengen – auf den anrechenbaren Stromverbrauch sowie auf die Anrechnung als Dekarbonisierungsmaßnahme – ist zulässig.

Sofern die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, können sowohl Kosten aus dem Strombezug physischer als auch virtueller Stromlieferverträge (PPA) anerkannt werden.

2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken

Diese Kategorie umfasst nach Nr. 4.1 b) der Richtlinie insbesondere:

- Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen, die in Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 oder Energieaudits nach DIN EN ISO 16247 identifiziert wurden;
- Einführung oder Erweiterung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001, soweit keine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht;
- Maßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme;
- Maßnahmen zur Kreislaufrführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien.

Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen

Als zulässige Dekarbonisierungsmaßnahmen können beispielhaft nachstehende Investitionen angerechnet werden:

- Installation von hocheffizienten elektrischen Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftherzeugern, Gebläsen oder Antrieben
- Austausch eines gasbefeuerten Ofens durch einen Induktionsofen
- Anschaffung von Frequenzumrichter zur Nachrüstung von bereits im Unternehmen vorhandenen Elektromotoren
- Nachträgliche Installation einer Druckreduzierstation
- Ersatz von Spritzgießmaschinen (inklusive Temperier- bzw. Vorwärmgeräten) durch Umstellung auf hocheffiziente, elektromechanische Maschinen
- Austausch von Beleuchtungseinheiten auf moderne Technologien
- Thermische Isolierung/Wärmedämmung von Anlagen und Verteilleitungen

Solche Investitionen werden insbesondere in Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 oder Energieaudits nach DIN EN 16247 identifiziert. Werden derartige Investitionen auf vergleichbare Weise oder in vergleichbaren Managementsystemen identifiziert, beispielsweise in Umweltmanagementsystemen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, sind diese ebenso anrechenbar.

Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen müssen sich (zumindest mittelbar) auf den Strombedarf auswirken. Maßnahmen, welche beispielsweise ausschließlich Einsparungen beim Energieträger Erdgas oder Mineralöl o. Ä. bewirken und sich nicht auf den Strombedarf auswirken, sind nicht anrechenbar.

Einführung oder Erweiterung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001

Die Einführung oder Erweiterung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann nur in solchen Fällen als zulässige Dekarbonisierungsmaßnahme angerechnet werden, sofern für das Unternehmen keine rechtliche Verpflichtung zur Einführung oder Erweiterung des Energiemanagementsystems, z. B. nach § 8 Energieeffizienzgesetz, besteht und dieses somit **freiwillig** eingeführt wird.

Als Kosten dieser Maßnahme können insbesondere in Anspruch genommene Beratungsleistungen zur Einführung des Energiemanagementsystems, die Kosten der Erstzertifizierung sowie die Kosten für erforderliche Hard- und Software, sofern diese nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme nach Kapitel 2.3 geltend gemacht werden, angesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass Beratungsleistungen etc. nicht angesetzt werden können, wenn für diese eine Beihilfe in Anspruch genommen wird.

Maßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme

Als zulässige Dekarbonisierungsmaßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme können beispielhaft angerechnet werden:

- Installation einer Wärmerückgewinnung der Abluft beispielsweise von Kompressoren, Pumpen oder Gebläsen bzw. dem Abwasser von Maschinen
- Investition in eine Wärmepumpe zur Anhebung des Temperaturniveaus der Abwärme
- Installation eines Heißgasmotors oder einer ORC-Anlage zur Rückverstromung von Abwärme
- Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen

Maßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien

Als zulässige Dekarbonisierungsmaßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien können beispielhaft angerechnet werden:

- Einführung eines zusätzlichen Prozessschrittes, um für einen chemischen Prozess im Überschuss eingesetzte Materialien zurückzugewinnen
- Aufbau eines Recyclingprozesses, um den beim ursprünglichen Prozess anfallenden Verschnitt mindestens anteilig wieder in Rohmaterial umzuwandeln
- Errichtung einer Anlage zur energieeffizienten Sortierung und Aufbereitung von Produkten zwecks Gewinnung von Rohstoffen

2.3 Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, die geeignet sind, eine Anpassung des Stromverbrauchs in Reaktion auf markt- oder netzseitige Signale zu ermöglichen

Diese Kategorie umfasst nach Nr. 4.1 c) der Richtlinie insbesondere:

- Investitionen in Energiespeicher sowie vergleichbare Speicher oder Pufferlösungen, die der zeitlichen Entkopplung von Produktion und Stromverbrauch dienen;
- Investitionen zur Umstellung fossiler Prozesse auf elektrische Technologien und in strombasierte flexible Wärme- und Kälteerzeugung;
- Investitionen in Mess-, Steuer-, Leit- und IT-Infrastruktur sowie in intelligente Lastmanagementsysteme, steuerbare Komponenten und Schnittstellen sowie Nachrüstungen zur operativen Ermöglichung einer flexiblen Fahrweise bestehender Anlagen;
- Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verflüssigung, Nutzung und Infrastruktur von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff einschließlich Elektrolyseuren sowie erforderlicher Netzanschluss- und Systemdienstleistungskomponenten;
- Investitionen, die auf Elektrifizierung ausgerichtet sind, einschließlich Mobilität und Logistik.

Als Dekarbonisierungsmaßnahmen können innerhalb dieser Kategorie nur solche Maßnahmen anerkannt werden, welche die Flexibilität auf der Nachfrage- bzw. Lastseite erhöhen. Die Maßnahmen müssen somit geeignet sein, dass der Stromverbrauch einer Anlage abhängig von externen Preissignalen angepasst wird.

Als zulässige Dekarbonisierungsmaßnahmen können beispielhaft angerechnet werden:

- Installation eines Stromspeichers, um Lastspitzen zu reduzieren, um den Eigenverbrauch der eigenen Photovoltaik-Anlage zu optimieren und/oder um von unterschiedlichen Preisen am Spotmarkt zu profitieren
- Investitionen in Wärme- und Kältespeicher wie Erdbecken-, Aquifer- oder Bohrlochspeicher, Heißwasser-, Warmwasser-, Dampf- oder Latentwärmespeicher, Beton-, Keramik oder Salzschnmelzespeicher sowie Eis-, Eiswasser- oder Kaltwasserspeicher, um die Wärme bzw. Kälte zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen
- Installation eines Druckluftbehälters, um schwankende Druckluftentnahmen auszugleichen und Pulsationen der Kompressoren zu reduzieren

- Installation eines bivalenten Schmelzofens, um je nach Verfügbarkeit und Preis zwischen verschiedenen Energieträgern (in der Regel Gas und Strom) wechseln zu können
- Investitionen in die Elektrifizierung und Flexibilisierung der Wärmeerzeugung durch Anschaffung von (Groß-)Wärmepumpen, Elektrodenkesseln, Widerstandsheizungen oder Lichtbogenöfen
- Aufbau und Erweiterung einer betrieblichen Ladeinfrastruktur für Elektro-LKW oder Elektro-Gabelstapler
- Ersatz eines Lastkraftwagens oder Kraftomnibusses mit Verbrennungsmotor durch ein elektrisch betriebenes Modell
- Ersatz eines Firmenfahrzeugs mit Verbrennungsmotor durch ein reines Batterieelektrofahrzeug
- Ersatz eines Flurförderzeugs (Gabelstaplers) mit Verbrennungsmotor durch ein Modell mit Elektromotor

Damit Wasserstoff und verwandte Brennstoffe als kohlenstoffarm gelten, müssen sie gemäß der Gasbinnenmarkttrichtlinie (EU 2024/1788) hinsichtlich der Einsparungen von Treibhausgasemissionen einen Schwellenwert von 70 % im Vergleich zu fossilen Brennstoffen ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung erreichen. Die Berechnung der Treibhausgasemissionen hat hierbei gemäß der „Delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission vom 8.7.2025 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe“ zu erfolgen.

Werksspezifische Maßnahmen zur Steigerung von Flexibilität wie Investitionen in bzw. Erweiterung der Lagerkapazitäten für Brennstoffe, Vor-, Zwischen- oder Endprodukten können nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Investitionen in Druckluftspeicher oder Produkttanks von Luftbestandteilen (Gasen).

Sonstige Kosten für die Präqualifikation zur Teilnahme an Flexibilitäts- bzw. Regelleistungsmärkten, die über Investitionen in Mess-, Steuer-, Leit- und IT-Infrastruktur hinausgehen, können nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Die Neu- oder Ersatzbeschaffung von elektrisch betriebenen Personenkraftwagen können nur als Dekarbonisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern es sich um reine Batterieelektrofahrzeuge handelt und die Fahrzeuge ein bidirektionales Laden ermöglichen (nur Vehicle-to-Home oder Vehicle-to-Grid, nicht Vehicle-to-Device / Vehicle-to-Load). Fahrzeuge mit Range Extender oder Hybrid-Fahrzeuge können nicht berücksichtigt werden.

2.4 Maßnahmen zur Infrastrukturmodernisierung oder –erweiterung

Diese Kategorie umfasst nach Nr. 4.1 d) der Richtlinie insbesondere:

- Investitionen in die Ertüchtigung oder Erweiterung von Netzanschlüssen und betrieblicher Netzinfrastruktur;
- Investitionen in den Ausbau interner Netzinfrastruktur zur Integration von erneuerbaren Energien, Speichern oder Flexibilitätsmaßnahmen, einschließlich Baukostenzuschüsse;
- netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität, insbesondere Blindleistungsbereitstellung und Spannungshaltung.

Die Elektrifizierung von Prozessen und/oder die Neuinstallation von Erzeugungsanlagen bedingt in einigen Fällen eine Ertüchtigung oder Erweiterung von Netzanschlüssen (zum externen Netz) und/oder den Ausbau der betriebsinternen Stromnetzinfrastruktur.

Als anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen können beispielhaft die Erweiterung, der Austausch oder die Neu-Installation eines Transformators oder die nachträgliche Installation von Spannungsstabilisatoren, um die Netzspannung zu stabilisieren, genannt werden.

Baukostenzuschüsse, die vom Netzbetreiber gegenüber dem Antragsteller erhoben werden, um den Ausbau oder die Verstärkung des Stromnetzes umzusetzen, können als Kosten einer anrechenbaren Dekarbonisierungsmaßnahme geltend gemacht werden. Kosten des Netzbetreibers, die über eine Umlage o. Ä. refinanziert werden, können nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme angerechnet werden.

3. Vorgaben zur Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen

3.1 Höhe der Investitionsverpflichtung

Der Antragsteller muss sich bei der Antragstellung verpflichten, mindestens **50 % der gewährten Basis-Beihilfe** in eine oder mehrere der beschriebenen Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren (Mindestinvestitionsbetrag).

Beispiel:

Basis-Beihilfe:

Ein antragstellendes Unternehmen erhält eine Basis-Beihilfe (ohne Flexibilitätsbonus) in Höhe von 100.000 Euro.

Der Antragsteller muss sich zum Erhalt der Basis-Beihilfe verpflichten, mindestens 50 % der erhaltenen 100.000 Euro in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren. Das antragstellende Unternehmen muss somit 50.000 Euro in Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren.

Abbildung 2: Beispiel zur Höhe des Mindestinvestitionsbetrags



Beantragung des Flexibilitätsbonus:

Sofern der **Flexibilitätsbonus** beantragt wird, müssen Antragsteller sich verpflichten, mindestens **80 % des Mindestinvestitionsbetrags** in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität (Kapitel 2.3 dieses Merkblatts bzw. Nummer 4.1 Buchstabe c) der Richtlinie) zu investieren. Zudem müssen **75 % der** auf Grund des Flexibilitätsbonus **zusätzlich gewährten Beihilfe** in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden.

Beispiel:

Der Antragsteller beantragt zusätzlich den Flexibilitätsbonus in Höhe von (10 % der Basisleistung) 10.000 Euro. Zum Erhalt des Flexibilitätsbonus muss sich der Antragsteller verpflichten, 80 % der zu erfüllenden Verpflichtung (80 % von 50.000 Euro = 40.000 Euro) in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren. Ferner muss es 75 % des zusätzlich erhaltenen Flexibilitätsbonus (75 % von 10.000 Euro = 7.500 Euro) in Dekarbonisierungsmaßnahmen reinvestieren.

Insgesamt beträgt die zu tätigende Investitionssumme somit 57.500 Euro, hiervon sind 40.000 Euro in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren.

Abbildung 3: Investitionsverpflichtung bei Beantragung des Flexibilitätsbonus**Investitionsverpflichtung bei Beantragung des Flexibilitätsbonus**

Beispiel: 100.000 € Basis-Beihilfe und 10.000 € Flexibilitätsbonus



Der Antragsteller muss sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht festlegen, in welche Dekarbonisierungsmaßnahme er investiert. Ebenso steht es im eigenen Ermessen des Antragstellers, welche Maßnahme er welchem Entlastungsinstrument zurechnen will. Das BAFA empfiehlt jedoch, sich frühzeitig für eine Maßnahme zu entscheiden, um beurteilen zu können, ob mit der geplanten Maßnahme die Investitionsverpflichtung erfüllt werden kann. Die Nichterfüllung der Investitionsverpflichtung hat erhebliche finanzielle Auswirkungen (s. Kapitel 5).

3.2 Umsetzungszeitpunkt und Umsetzungsfrist

Die Dekarbonisierungsmaßnahmen müssen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe umsetzbar sein und umgesetzt werden, es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde anhand der Projektplanung für diese Dekarbonisierungsmaßnahme nach, dass aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen ist, die eine Umsetzungsdauer von 72 Monaten nicht überschreiten sollte.

Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie nicht innerhalb des zulässigen Zeitraums umgesetzt werden können (z. B. auf Grund von mehrjährigen Genehmigungsverfahren), können mithin nicht angerechnet werden. Die Verzögerungsgründe müssen nachträglich eingetreten sein. Technische Gründe können zum Beispiel unvorhersehbare Verzögerungen bei der Lieferung von wesentlichen Komponenten, unvorhergesehene bauliche Herausforderungen wie statische Mängel, Schnittstellenprobleme oder Anpassungen aufgrund veränderter technischer Anforderungen (z. B. Brandschutzanforderungen) sein.

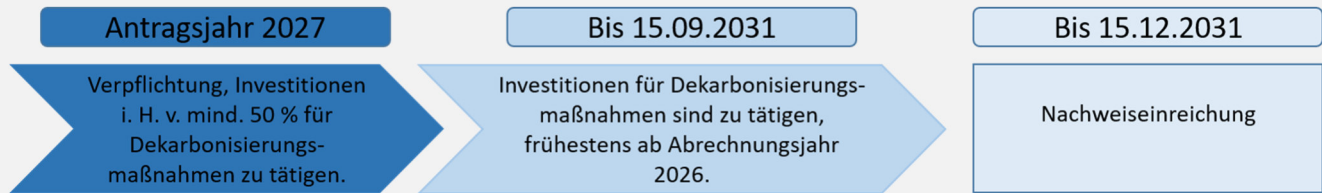
Die Umsetzungsfrist beginnt ab Gewährung der Beihilfe. Als Tag der Gewährung der Beihilfe gilt das Datum des Bewilligungsbescheides.

Sofern bei den einzelnen oben aufgeführten Maßnahmen nichts Anderes beschrieben wurde, gelten Maßnahmen dann als umgesetzt, wenn sie tatsächlich realisiert bzw. in Betrieb genommen wurden. Der früheste Umsetzungszeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres. Zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung der für das Abrechnungsjahr 2026 erhaltenen Billigkeitsleistung können somit nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die frühestens in 2026 umgesetzt wurden. Kosten, die vor dem Abrechnungsjahr 2026 entstanden sind, können zur Erfüllung nicht geltend gemacht werden.

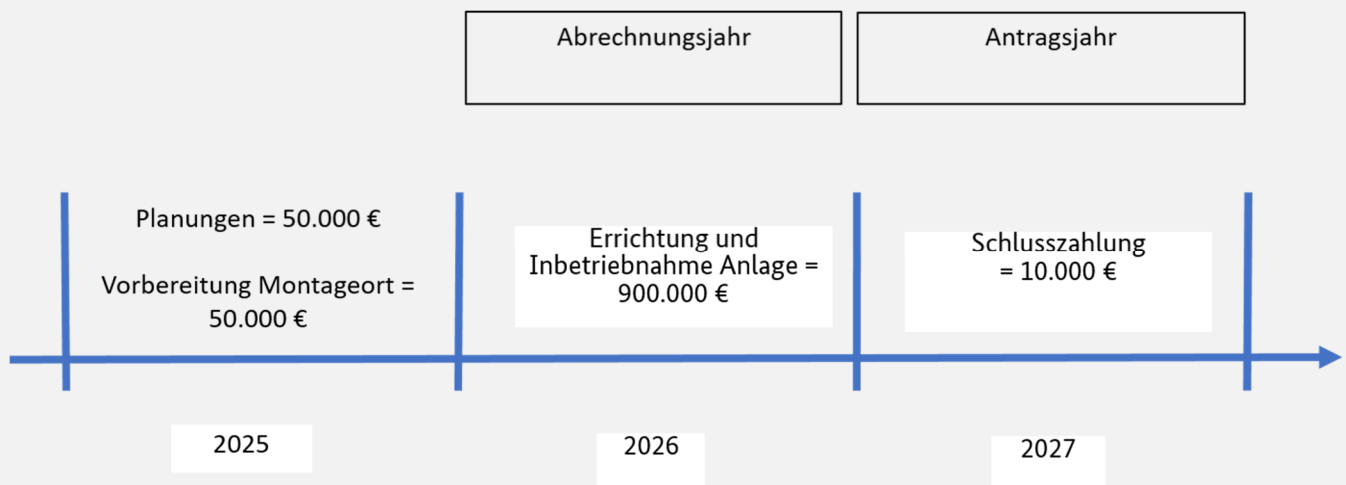
Die Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen vor Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung lässt sich daraus nicht ableiten.

Die Dekarbonisierungsmaßnahmen müssen nicht an der/ den beantragten Abnahmestelle(n) umgesetzt werden. Maßgeblich ist, dass sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden.

Beispiel: Die A-GmbH hat in 2027 für das Abrechnungsjahr 2026 einen Antrag auf den Industriestrompreis gestellt und sich dabei verpflichtet, in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid hat die A-GmbH am 17.09.2027 erhalten, dieser ist auf den 15.09.2027 datiert. Bis wann muss die A-GmbH die Dekarbonisierungsmaßnahme spätestens umsetzen und wann hat sie spätestens die entsprechenden Nachweise beim BAFA einzureichen?



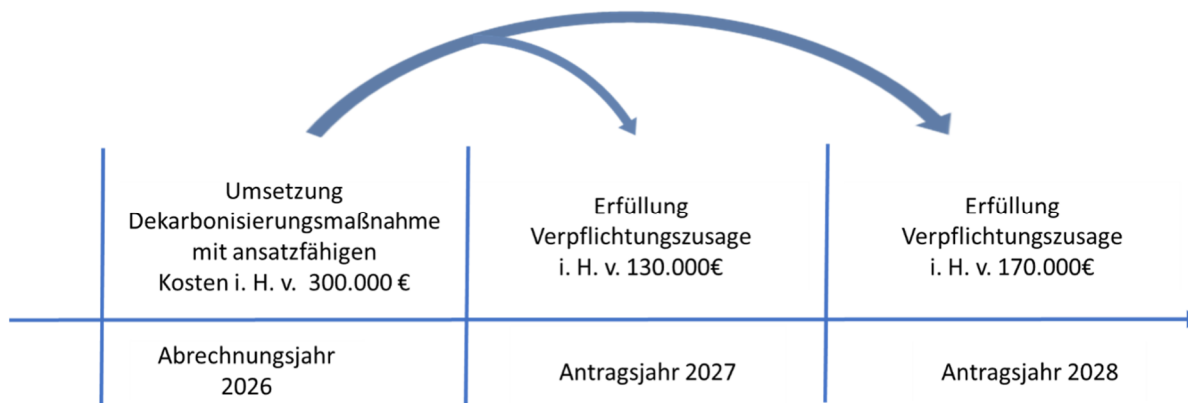
Beispiel: Die A-GmbH hat für das Abrechnungsjahr 2026 den Industriestrompreis erhalten. Im Abrechnungsjahr 2026 wurde eine Dekarbonisierungsmaßnahme entsprechend dem Katalog der Richtlinie in Betrieb genommen. Für die Umsetzung der Maßnahme sind dem Antragsteller bereits vor dem Abrechnungsjahr Kosten für erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen entstanden. Kann die A-GmbH auch diese Kosten ansetzen?



Die A-GmbH kann die umgesetzte Maßnahme heranziehen. Es handelt sich um eine zulässige Dekarbonisierungsmaßnahme. Diese wurde auch innerhalb des zulässigen Investitionszeitraums umgesetzt. Als Investitionssumme für diese Maßnahme kann sich das Unternehmen jedoch nur 910.000 Euro anrechnen lassen, da die Kosten für die Planungen und für die Vorbereitung des Montageortes in Höhe von jeweils 50.000 Euro bereits vor dem Abrechnungsjahr entstanden sind.

3.3 Aufteilen von Investitionssummen

Übersteigt die Investitionssumme einer Dekarbonisierungsmaßnahme den erforderlichen Mindestinvestitionsbetrag, kann der überschüssende Teil der Investitionssumme zur Erfüllung des Beitrags zur Dekarbonisierung in anderen Abrechnungsjahren genutzt werden, sofern die Umsetzungsfrist eingehalten wird. Das Verbot, dass die Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme nicht vor Beginn des Abrechnungsjahres erfolgt sein darf, gilt in diesem Fall nur für den Antrag auf Billigkeitsleistung für das Abrechnungsjahr 2026. Bei einer entsprechend hohen Investitionssumme können somit potenziell mit einer umgesetzten Dekarbonisierungsmaßnahme Investitionsverpflichtungen aus mehreren Anträgen desselben Antragstellers erfüllt werden.



Hinweis: Die Aufteilung einer Maßnahme ist bei der Nachweisführung entsprechend anzugeben und erfolgt nicht von Amts wegen.

Investitionskosten von Dekarbonisierungsmaßnahmen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie bereits im Rahmen sonstiger Beihilferegulungen, die Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen als Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe fordern (z. B. BesAR, SPK, BECV), geltend gemacht wurden (Doppelanrechnungsverbot). Investitionssummen können jedoch anteilig auf die verschiedenen Beihilferegulungen aufgeteilt werden; hierbei sind die Voraussetzungen der jeweiligen Beihilfen zu beachten. Wichtig ist, dass derselbe Investitionsanteil nicht gleichzeitig für mehrere Beihilfen geltend gemacht wird.

Wichtig: Es dürfen nur solche Dekarbonisierungsmaßnahmen angerechnet werden, für die keine Beihilfe in Anspruch genommen worden ist bzw. wird (vgl. Kapitel 1).

3.4 Ansatzfähige Kosten der Investitionen

Hinweise zur Verwendung des Begriffs Kosten:

Abweichend von der betriebswirtschaftlichen Definition der Bezeichnung Kosten werden in Bezug auf die Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen anfallende Ausgaben und Auszahlungen für den Erwerb und die Installation von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen als Kosten oder auch als Investitionskosten bezeichnet.

Ansatzfähige Kosten

Die ansatzfähigen Kosten umfassen sämtliche Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme stehen. Hierzu gehören alle zur Herstellung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Anlage, Maschine oder Ausrüstung zwingend notwendigen Kosten. Kosten für den Betrieb oder die Instandhaltung der Anlage sind nicht ansatzfähig. Bei einer Modernisierung einer Anlage können nur die Kosten der Modernisierung angesetzt werden, nicht jedoch die ursprünglichen Installationskosten der Anlage.

Ansatzfähig sind bei den jeweiligen Investitionsmaßnahmen auch die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Nebenkosten, sofern die entsprechenden Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen stehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Vorarbeiten und Planungsleistungen (z. B. externe Fachplanung, Ausführungsplanung und Baubegleitung)
- Installationsarbeiten (z. B. Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung, Elektroarbeiten und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft

Nicht ansatzfähig sind insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Kalkulatorische Kosten
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten
- Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe
- Steuern, Umlagen und Abgaben
- Kosten für die Demontage- und Entsorgung von Altanlagen, Aggregaten etc.
- Kosten von vorbereitenden Leistungen im Vorfeld der Entscheidung für eine konkrete Maßnahme wie z. B. Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen

Sofern für die Dekarbonisierungsmaßnahme Förderprogramme und -mittel, die keine staatlichen Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht sind, in Anspruch genommen worden sind, sind die erhaltenen Fördermittel von der Investitionssumme abzuziehen.

Es können nur diejenigen Kosten angerechnet werden, die innerhalb des zulässigen Investitionszeitraums und bis zum Zeitpunkt der Nachweisführung angefallen sind. Bei Liefer- und Leistungsverträgen zwischen gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen können maximal Marktpreise anerkannt werden.

Wichtig: In Form von Eigenleistungen erbrachte Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Leistungen, für die zum Zeitpunkt der Nachweisführung keine Rechnung vorliegt, können nicht bei den ansatzfähigen Investitionskosten berücksichtigt werden. Geplante oder zu erwartende Kosten dürfen nicht herangezogen werden.

Die Umsetzung einer Dekarbonisierungsmaßnahme kann auch **mittels Leasing oder vergleichbarer Geschäftsmodelle** (z. B. Miete, Pacht) erfolgen. Die Bestimmung der „Investitionssumme“ ist je nach Fallgestaltung zu beurteilen. Beim Leasing z. B. ist die steuerrechtliche Zuordnung nach den einschlägigen Erlassen des BMF entscheidend. Erfolgt die Zuordnung des Leasinggegenstands beim Leasingnehmer, darf dieser die Kosten wie bei einer eigenen Investition ansetzen. Erfolgt eine Zuordnung des Leasinggegenstands beim Leasinggeber, kann der Leasingnehmer unabhängig von der Laufzeit der Verträge nur die **innerhalb des Investitionszeitraums und bis zum Zeitpunkt der Nachweisführung tatsächlich entstandenen und abgerechneten Leasingraten** geltend machen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Umsetzung einer Dekarbonisierungsmaßnahme durch Dritte (s. Kapitel 3.5).

Die Informationen, die bei den Ausführungen zu den einzelnen Dekarbonisierungsmaßnahmen enthalten sind, sind zu beachten.

3.5 Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen durch Dritte

Die Dekarbonisierungsmaßnahme muss nicht zwingend vom Antragsteller selbst umgesetzt werden, die Umsetzung der Maßnahme kann auch durch einen Dritten erfolgen. Dies gilt nicht nur in gegenständlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Investitionen Dritter müssen in keinem funktionellen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Antragsteller stehen. Der Antragsteller ist jedoch auch dann für die wirksame Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme verantwortlich, wenn diese durch einen Dritten umgesetzt wird.

Alle Vorgaben und Pflichten, die bei Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen durch den Antragsteller Anwendung finden (z. B. Umsetzung der Maßnahme auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland), aber auch z. B. Auskunftspflichten, gelten für den Dritten entsprechend. Der Dritte muss daher schriftlich einwilligen, dass er den in Nummer 6.4.2 der Industriestrompreis-Richtlinie dargelegten Auskunfts- und Transparenzpflichten nachkommen wird und sich mit diesen einverstanden erklärt, sowie eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen abgeben. Ausführungen zu den in Nummer 6.4.2 der Industriestrompreis-Richtlinie dargelegten Auskunfts- und Transparenzpflichten sind im Merkblatt Industriestrompreis Kapitel 7 zu finden. Zudem muss sich der Dritte damit einverstanden erklären, dass sich das BAFA seine Beihilfeanträge und -bescheide, soweit diese die durchgeführte Dekarbonisierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Gewährung einer Begünstigung vorsehen, von den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden übermitteln lassen darf.

Wichtig: Adressat der abgegebenen Investitionsverpflichtung ist und bleibt der Antragsteller. **Der Antragsteller ist und bleibt für die wirksame Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme verantwortlich.** Folglich trägt der Antragsteller die Rechtsfolgen bei Teil- oder Nichterfüllung der Investitionsverpflichtung (nähere Ausführungen hierzu s. Kapitel 5). **Die Nachweise für die Erfüllung der Investitionsverpflichtung sind vom Antragsteller einzureichen** (nähere Ausführungen hierzu s. Kapitel 4). Der Antragsteller hat bei der Nachweisführung die Einwilligungs- und Einverständniserklärungen des Dritten einzureichen.

4. Nachweisführung

Der Nachweis über die Erfüllung der Investitionsverpflichtung ist **spätestens** drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu erbringen. Es wird empfohlen, den Nachweis zeitnah nach der Investitionstätigung zu erbringen,

um etwaige Fragen bzw. Unklarheiten seitens des BAFA frühzeitig zu klären. Für jeden einzelnen Antrag ist ein Nachweis über die Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in der jeweils notwendigen Höhe zu führen. Unbeschadet dessen besteht wie in Kapitel 3.3 beschrieben die Möglichkeit, die Investitionssumme einer Dekarbonisierungsmaßnahme auf mehrere Jahre/ Nachweise aufzuteilen. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch über das Antragsportal (Förderzentrale Deutschland).

Wichtig: Wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht wird, ist der Bewilligungsbescheid vollständig aufzuheben.

In der Regel werden für die Prüfung, ob der Beihilfeempfänger seiner Investitionsverpflichtung nachgekommen ist, folgende Angaben und Nachweise benötigt:

- Angaben zur Dekarbonisierungsmaßnahme
 - Aussagekräftige Beschreibung sowie Zuordnung der durchgeführten Dekarbonisierungsmaßnahme(n) zu einer Maßnahmenkategorie inkl. Angabe, ob es sich um eine neue oder modernisierte Anlage handelt
 - Angabe des Umsetzungszeitpunkts- und Umsetzungsort
 - Erklärung des Beihilfeempfängers, dass für die Dekarbonisierungsmaßnahme keine Beihilfe in Anspruch genommen worden ist bzw. wird
- Angaben zu den ansatzfähigen Investitionskosten der Dekarbonisierungsmaßnahme
 - Aussagekräftige und detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten in Form einer tabellarischen Übersicht, in der die Ausgaben nach Art und Zeit getrennt aufgelistet sind
 - Erklärung, ob für die Dekarbonisierungsmaßnahme ein beihilfefreies Förderprogramm in Anspruch genommen wurde; im Falle der Inanspruchnahme Angabe der erhaltenen Fördermittel
 - Erklärung, dass die getätigten Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang bei einer anderen Beihilfe, die Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistungen vorsehen, geltend gemacht werden; im Falle der Aufteilung einer Investitionssumme auf solche Beihilfen ist zusätzlich anzugeben, welcher Investitionsanteil für eine andere Beihilfe geltend gemacht wird
 - Schriftliche Einwilligungserklärung des Antragstellers/ Dritten zur Übermittlung der Beihilfeanträge sowie Beihilfebescheide, soweit diese die durchgeführte Dekarbonisierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Gewährung einer Begünstigung vorsehen, von den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden

Dem BAFA ist auf Verlangen Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten (vgl. Nr. 6.4.2 der Industriestrompreis-Richtlinie). Es sind daher Nachweise für die getätigten Angaben vorzuhalten, diese sind regelmäßig nur auf Nachfrage dem BAFA vorzulegen. Entsprechende Nachweise können zum Beispiel sein:

- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokolle/Abnahmeprotokolle
- Auftragsvergabe/Bestellung
- Technische Unterlagen

Aussagekräftige Beschreibung der durchgeführten Dekarbonisierungsmaßnahmen

Die Beschreibung der Dekarbonisierungsmaßnahme muss das BAFA in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, ob die Maßnahme die Vorgaben der Richtlinie und dieses Merkblatts erfüllt und warum die umgesetzte Maßnahme einer bestimmten Maßnahmenkategorie zugeordnet wurde. Wenn die Maßnahme nicht unter einer in der Richtlinie aufgeführten Regelbeispielen erfasst werden kann, ist in der Beschreibung ausführlich zu begründen, warum die angegebene Maßnahme einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leistet und diesbezüglich mit den in der jeweiligen Maßnahmengruppe aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar ist.

Zusätzliche Angaben und Nachweise bei Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen durch Dritte

Bei Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme durch einen Dritten hat der Dritte die oben aufgeführten Angaben und Aufstellungen zu erstellen, die Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Nachweise vorzuhalten. Zusätzlich hat der Dritte zu erklären, dass er den in Nummer 6.4.2 der Richtlinie dargelegten Auskunft- und Transparenzpflichten nachkommen wird. Zudem muss er sein Einverständnis zu der dort genannten Datenverarbeitung erteilen und eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

Wichtig: Die Nachweise für die Erfüllung der Verpflichtung durch einen Dritten sind vom Antragsteller einzureichen. Der Antragsteller hat mit der Nachweisführung die Einwilligungs- und Einverständniserklärungen des Dritten einzureichen.

5. Rechtsfolgen bei Nicht- oder Teilerfüllung der Verpflichtung

Wenn der Leistungsempfänger die zugesagten Investitionen nicht oder nicht in der vollen Höhe fristgerecht tätigt, hat das BAFA den Bewilligungsbescheid im prozentualen Umfang der Nichterfüllung aufzuheben und die zu viel gezahlten Leistungsbeträge zurückzufordern (vgl. Nr. 6.4.1 der Richtlinie). Der Bewilligungsbescheid ist auch aufzuheben, wenn der Nachweis nicht innerhalb von spätestens drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist beim BAFA eingereicht wird.

Die Rückforderungen sind mit dem Zinssatz nach § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab dem Tag der Überweisung der zurückgeforderten Leistungsbeträge durch das BAFA zu erstatten. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Beispiel: Die A-GmbH hat eine Billigkeitsleistung in Höhe von 100.000 Euro für das Abrechnungsjahr 2026 erhalten. Sie muss daher mindestens 50.000 Euro (50% von 100.000 Euro = 50.000 Euro) in Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren. Die Billigkeitsleistung wurde ihr am 27.09.2027 überwiesen. Der Basiszinssatz beträgt für die Jahre 2027 bis 2031 jeweils 1,27 Prozent (fiktiv). Innerhalb des Investitionszeitraums hat die A-GmbH jedoch nur eine Dekarbonisierungsmaßnahme i. H. v. 40.000 Euro umgesetzt, die Investitionssumme wurde mithin nur zu 4/5 erreicht.

Rechtsfolge: Das BAFA hebt nach Nr. 6.4.1 der Richtlinie den Bescheid zu 1/5 auf und fordert Leistungsbeträge in Höhe von 20.000 Euro zurück (1/5 von 100.000 Euro = 20.000 Euro). Die A-GmbH zahlt den Betrag in Höhe von 20.000 Euro am 29.10.2031 zurück, dieser ging am nächsten Tag auf das Konto der Bundeskasse ein. Zusätzlich fallen Zinsen für den Betrag von 20.000 Euro für den Zeitraum vom 30.09.2027 bis 30.10.2031 an, der Zinsbetrag beläuft sich auch 5.123,98 Euro.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
LPR – Leitungsstab Presse
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: isp@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Stand

04.08.2026

Bild-/ Grafikennachweis

Die Grafiken in diesem Merkblatt wurden teilweise mit einer KI erstellt und anschließend einer redaktionellen Kontrolle durch das BAFA unterzogen.